

# GERICHTSHOF

## ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES

vom 3. April 2001

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 245 Absatz 3,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 55,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 160 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Der Gerichtshof übermittelt dem Rat und der Kommission, wenn diese nicht Partei einer Rechtssache sind, eine Abschrift der Klageschrift und der Klagebeantwortung, damit sie feststellen können, ob die Unanwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte geltend gemacht wird; es ist vorzusehen, dass eine Abschrift dieser Schriftstücke auch dem Europäischen Parlament, wenn es nicht Partei einer Rechtssache ist, übermittelt wird, damit es feststellen kann, ob die Unanwendbarkeit eines gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Rechtsakts geltend gemacht wird.

Mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am 12. März 2001 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNG SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

### Artikel 1

Dem Artikel 16 § 7 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991 <sup>(1)</sup> wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abschrift der Klageschrift und der Klagebeantwortung wird in der gleichen Weise dem Europäischen Parlament übermittelt, damit es feststellen kann, ob die Unanwendbarkeit eines von ihm und vom Rat gemeinsam erlassenen Rechtsakts im Sinne des Artikels 241 EG-Vertrag geltend gemacht wird.“

### Artikel 2

Diese Änderung der Verfahrensordnung ist in den in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich und wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Sie tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlassen in Luxemburg am 3. April 2001.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 4.7.1991, S. 1, mit Berichtigung im ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 117. Geändert am 21. Februar 1995 (ABl. L 44 vom 28.2.1995, S. 61), am 11. März 1997 (ABl. L 103 vom 19.4.1997, S. 1), mit Berichtigung im ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 72, am 16. Mai 2000 (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 43), mit Berichtigung im ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 55, und am 28. November 2000 (ABl. L 322 vom 19.12.2000, S. 1).